

Planungskriterien zur Eingrenzung der Suchraumkulisse

Der in den vorliegenden Planungsdokumenten als Region Mittlerer Oberrhein bezeichnete Planungsverband trägt seit Inkrafttreten des novellierten Landesplanungsgesetzes Baden-Württemberg am 29.03.2025 die Bezeichnung Verband Region Karlsruhe.

Kriterium	Vorsorgeabstand	Kategorie	Kürzel	Begründung
Mittlere gekappte Windleistungsdichte von mindestens 250 W/m ² in 160 m über Grund		Sehr hohe Eignung (Eingangsgebietskulisse PRIO 1)	E 1	Besonders gute Eignung für die Windenergienutzung. Eine hohe Windleistungsdichte ist das wesentliche Eignungskriterium für die Windenergienutzung. Die Region Mittlerer Oberrhein verfügt insgesamt grundsätzlich über eine sehr gute Eignung für die Nutzung der Windenergie. In der Region kann eine Vielzahl von verschiedenen Landschaftsräumen unterschieden werden, auch hinsichtlich der Windverhältnisse. Für die Ermittlung von VRG auf "Beststandorten" wird eine nach Windleistungsdichte abgestufte Eingangsgebietskulisse herangezogen. Herausragend windhöfliche Standorte ab 250 W/m ² sollen bevorzugt zur Ermittlung von Suchräumen herangezogen werden.
Mittlere gekappte Windleistungsdichte von mindestens 215 W/m ² in 160 m über Grund		Hohe Eignung (Eingangsgebietskulisse PRIO 2)	E 2	Hohe Eignung für die Windenergienutzung. Aufgrund der Bedeutung der Windhöflichkeit wird empfohlen, in den Planverfahren einen Orientierungswert von 215 W/m ² für die regionalplanerische Gebietssicherung anzusetzen. Eine Unterschreitung des Orientierungswertes soll nur dann erfolgen, wenn die Erreichung der Teilflächenziele nach Windenergieflächenbedarfsgesetz ansonsten nicht möglich ist (Quelle: LUBW; Schreiben UM 11.11.2022 zur Windhöflichkeit).
Mittlere gekappte Windleistungsdichte von mindestens 190 W/m ² in 160 m über Grund		Eignung (Eingangsgebietskulisse optional, PRIO 3)	E 3	Auch auf Standorten mit einer mittleren gekappten Windleistungsdichte ab 190 W/m ² bestehen grundsätzlich Potenziale.

Siedlung					
Wohnbauflächen			rechtlicher/tatsächlicher Ausschluss	A 1	Eine Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen ist ausgeschlossen. Wohnbauflächen hier mit WA gleichgesetzt: § 4 BauNVO (WA).
Umgebungsabstand zu Wohnbauflächen	750 m		planerischer Ausschluss	A 2	<p>Dieser Umgebungsabstand ist als Mindestabstand zum äußeren Siedlungsrand (FNP, nicht tatsächlich) zu verstehen. Generell ist davon auszugehen, dass die aktuellen WEA-Typen keine Unterschreitung zulassen.</p> <p>Die Umgebungs-/Vorsorgeabstände basieren auf der Darstellung der LUBW zu Immissionsrichtwerten bei Windenergieanlagen: https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/erneuerbare-energien/laerm, hier "Schallimmissionsprognose für eine einzelne WEA", plus "Puffer", da bei modernen WEA inzwischen von größeren Dimensionen auszugehen ist.</p> <p>Zudem: Systematisches Ordnungssystem zum siedlungsbezogenen Lärmschutz: Berücksichtigung Schutzansprüche Bewohner inkl. planerischer Vorsorge gem. TA Lärm von 40 dB(A), Immissionsrichtwert nachts "Allgemeines Wohngebiet".</p> <p>Gemäß § 249 Abs. 10 BauGB steht der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung einem Vorhaben zur Nutzung der Windenergie nicht entgegen, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zwei-</p>

				fachen Höhe der WEA entspricht. Mit einem Mindestabstand von 750 m wird diesem Belang Rechnung getragen, selbst wenn die Anlagen eine Gesamthöhe von mehr als 250 m erreichen sollten.
Vorsorgeabstand zu Wohnbauflächen	850 m	Sehr hohe Konflikte	K 1	Zusätzlicher Vorsorgeabstand (ggü. den 750 m) zur Berücksichtigung der Schutzansprüche der Bewohner inkl. planerischer Vorsorge. Generell ist davon auszugehen, dass die aktuellen WEA-Typen keine Unterschreitung zulassen. Keine Suche nach VRG.
Gemischte Bauflächen		rechtlicher/tatsächlicher Ausschluss	A 1	Eine Errichtung von regionalbedeutsamen Windenergieanlagen ist ausgeschlossen (BauNVO). Umfasst auch u.a. Urbane Gebiete, Kern-, Dorf-, Mischgebiete.
Umgebungsabstand zu gemischten Bauflächen	550 m	planerischer Ausschluss	A 2	Die Vorsorgeabstände ergeben sich aus der TA Lärm und den verschiedenen Nutzungsarten nach BauNVO. Daraus ergibt sich der hier verwendete Vorsorgeabstand aus der theoretischen Schallausbreitung und dem hier einzuhaltenden Nachtwert von 45 dB(A). Ggf. Einzelfallprüfung je nach tatsächlicher Nutzungsart der gemischten Baufläche. Keine Suche nach VRG.
Gewerbeflächen		rechtlicher/tatsächlicher Ausschluss	A 1	Eine Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen ist ausgeschlossen. § 8 BauNVO
Vorsorgeabstand zu Gewerbeflächen	300 m	Sehr hohe Konflikte	K 1	Die Vorsorgeabstände ergeben sich aus der TA Lärm und den verschiedenen Nutzungsarten nach BauNVO. Daraus ergibt sich der hier verwendete Vorsorgeabstand aus der theoretischen Schallausbreitung und dem hier einzuhaltenden Nachtwert von 50 db(A). Allerdings müssen diese im Einzelfall geprüft werden, da die AROK-Daten auch Industrieflächen umfassen können,

				für die keine Vorsorgeabstände aus der TA Lärm ableitbar sind. Keine Suche nach VRG.
Industriegebiete		rechtlicher/tatsächlicher Ausschluss	A 1	WEA können in einem Industriegebiet i.S.v. § 9 BauNVO grundsätzlich zulässig sein (siehe Urteil OVG Lüneburg 25.06.2015). Solange jedoch keine Änderung des BauGB und der BauNVO erfolgt, die zu einer Umkehr des Regel-Ausnahme-Verhältnisses führt und WEA in der Regel in Industriegebieten zugelassen werden, ist ein Ausschluss der Gebiete erforderlich.
Vorsorgeabstand Industriegebiete	100 m	Hohe Konflikte	K 2	Wegen der Rotor-out-Regelung sollte im Einzelfall ein Vorsorgeabstand zu den Industriegebieten eingehalten werden, um die Gebietsentwicklung, nicht durch die WEA zu beeinflussen. Gebot der Rücksichtnahme.
Klinikgebiet, gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen, Sondergebiet für Fremdenverkehr, Kurgebiete, Krankenhäuser, Reine Wohngebiete		rechtlicher/tatsächlicher Ausschluss	A 1	Eine Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen ist hier aufgrund der Bestimmungen der TA-Lärm ausgeschlossen. Reine Wohngebiete werden in dieser Kategorie mitbetrachtet, sofern bekannt.
Umgebungsabstand zu Kurgebieten, Krankenhäusern, Pflegeanstalten, gesundheitlichen Zwecken dienenden Gebäuden und Einrichtungen, Klinikgebiet, Sondergebieten für Fremdenverkehr (Kurgebiet), Reinen Wohngebieten (sofern bekannt)	950 m	Planerischer Ausschluss	A 2	Die Vorsorgeabstände ergeben sich aus der TA Lärm und den verschiedenen Nutzungsarten nach BauNVO. Daraus ergibt sich der hier verwendete Vorsorgeabstand aus der theoretischen Schallausbreitung und dem hier einzuhaltenden Nachtwert von 35 dB(A). Landesweit abgestimmter Vorsorgeabstand gemäß Empfehlung des Arbeitskrieses Energie der Regionalverbände.

Wohngenutzte Gebäude, insbesondere im Außenbereich		rechtlicher/tatsächlicher Ausschluss	A 1	Eine Errichtung von regionalbedeutsamen Windenergieanlagen ist hier aufgrund der Bestimmungen der TA-Lärm ausgeschlossen.
Vorsorgeabstand zu Wohngenutzten Gebäuden im Außenbereich	550 m	Sehr hohe Konflikte	K 1	Die Vorsorgeabstände ergeben sich aus der TA Lärm und der BauNVO. Daraus ergibt sich der hier verwendete Vorsorgeabstand aus der theoretischen Schallausbreitung und dem hier einzuhaltenden Nachtwert von 45 dB(A).
Flächennutzungsplanung		rechtlicher/tatsächlicher Ausschluss	A 1	Weitere Festlegungen aus der Flächennutzungsplanung, die einer Ausweisung als VRG ggf. widersprechen (Sondergebiete, Grünflächen, Gemeinbedarfsflächen, etc.)
Infrastruktur / Flugverkehr / Verteidigungsbelange				
Bundesautobahnen		rechtlicher/tatsächlicher Ausschluss	A 1	§ 9 FStrG
Anbauverbotszone Bundesautobahn	40 m	rechtlicher/tatsächlicher Ausschluss	A 1	§ 9 FStrG, gesetzliche Anbauverbotszone
Vorsorgeabstand Bundesautobahn Rotor-out	150 m	Hohe Konflikte	K 2	§ 9 FStrG Vorsorgeabstand mindestens Rotorradius + gesetzliche Anbauverbotszone.
Bundes- und Landesstraßen		rechtlicher/tatsächlicher Ausschluss	A 1	§ 9 FStrG bzw. § 22 StrG BW. ggf. Abarbeitung auf BimSchG-Ebene wegen Planungsmaßstab, der ggf. großflächigen VRG
Anbaubeschränkung Bundes- und Landesstraßen	40 m	rechtlicher/tatsächlicher Ausschluss	A 1	§ 9 FStrG bzw. § 22 StrG BW. ggf. Abarbeitung auf BImSchG-Ebene wegen Planungsmaßstab, der ggf. großflächigen VRG
Vorsorgeabstand Bundes- und Landesstraßen Rotor-out	150 m	Hohe Konflikte	K 2	§ 9 FStrG bzw. § 22 StrG BW. ggf. Abarbeitung auf BImSchG-Ebene wegen Planungsmaßstab, der ggf. großflächigen VRG

Kreisstraßen		rechtlicher/tatsächlicher Ausschluss	A 1	§ 9 FStrG bzw. § 22 StrG BW. ggf. Abarbeitung auf BImSchG-Ebene wegen Planungsmaßstab, der ggf. großflächigen VRG
Anbaubeschränkung Kreisstraßen	30 m	rechtlicher/tatsächlicher Ausschluss	A 1	§ 9 FStrG bzw. § 22 StrG BW. ggf. Abarbeitung auf BImSchG-Ebene wegen Planungsmaßstab, der ggf. großflächigen VRG
Geplante Bundesfernstraßen	150 m bei Autobahnen sonst Abschichtung	Sehr hohe Konflikte	K 1	§ 9 Abs. 4 FStrG. Bau der Straße soll nicht verhindert werden. Außer bei Autobahnen wird der Vorsorgeabstand auf der BImSchG-Ebene abgearbeitet wegen Planungsmaßstab.
NBS/ABS Mannheim - Karlsruhe		Hohe Konflikte	K 2	Sicherung des Streckenausbaus zur Engpassauflösung und Schaffung neuer Kapazitäten. Bestandteil des Projektes "Korridor Mittelrhein: Zielnetz 1", gehört zum vordringlichen Bedarf im Bundesschienenwegeausbaugesetz.
Schienenwege		rechtlicher/tatsächlicher Ausschluss	A 1	§ 1 BSWAG; § 4 Abs. 1 und 2 LEisenbG
Vorsorgeabstand Schienenwege	300 m auf freier Strecke /ggf. Abschichtung bei großflächigen VRG	Hohe Konflikte	K 2	Gemäß Stellungnahme Eisenbahn-Bundesamt zur Unterrichtung der TÖB (21.12.2022) ist zu Schienenwegen mit und ohne Oberleitung das 2-fache des Rotordurchmessers einzuhalten. Ggf. Abarbeitung auf BImSchG-Ebene wegen Planungsmaßstab, der ggf. großflächigen VRG
Vorsorgeabstand zu geplanten Eisenbahnstrecken	Bis zu 300 m auf freier Strecke /ggf. Abschichtung bei großflächigen VRG	Hohe Konflikte	K 2	§ 4 Abs. 1 und 2 LEisenbG; Gemäß Stellungnahme Eisenbahn-Bundesamt zur Unterrichtung der TÖB (21.12.2022) ist zu Schienenwegen mit und ohne Oberleitung das 2-fache des Rotordurchmessers einzuhalten. Ggf. Abarbeitung auf BImSchG-Ebene wegen Planungsmaßstab, der ggf. großflächigen VRG

Freileitungen ab 110 kV	200 m / ggf. Abschichtung	rechtlicher/tatsächlicher Ausschluss	A 1	Vorsorgeabstand einfacher Rotordurchmesser (150 - 180 m plus Puffer) zur Gewährleistung der Betriebssicherheit; ggf. Abarbeitung auf BIm-SchG-Ebene möglich, wenn Freileitung mitten durch ein potenzielles VRG für WEA verläuft.
Belange des Netzausbaus		Hohe Konflikte	K 2	§ 15 Abs. 1 S. 2 NABEG, Leitungstrassenkorridor: Trassenkorridore Nrn. 2 und 19
Flughäfen, Segelflugplätze, Sonderlandeplätze und Platzrunden, Ultraleicht-/Gleitschirmplätze		rechtlicher/tatsächlicher Ausschluss	A 1	§ 12, 17 LuftVG (Ausbauplan; Bauschutzbereich). Siehe Schreiben VMBW vom November 2022 zum Thema Luftverkehr
Bauschutzbereich / An- und Abflugsektor Flughafen Karlsruhe/Baden-Baden	1.500 bis 15.000 m	rechtlicher/tatsächlicher Ausschluss	A 1	§ 12 LuftVG (Bauschutzbereich)
Navigationsanlagen im zivilen Luftverkehr: DVOR-Karlsruhe Anlagenschutzbereich II	3.000 - 7.000 m	Hohe Konflikte	K 2	§ 18a LuftVG, Vorsorgeabstand entspricht in diesem Fall dem Anlagenschutzbereich, für DVOR herabgesetzt auf 7 km: siehe Schreiben VMBW vom November 2022 zum Thema Luftverkehr. Nur innerhalb dieses Radius müssen bei Bauvorhaben Flugsicherungsaspekte berücksichtigt werden.
Navigationsanlagen im zivilen Luftverkehr: DVOR-Karlsruhe Anlagenschutzbereich I	3.000 m	rechtlicher/tatsächlicher Ausschluss	A 1	Bis zu einem Abstand von 3 km um VOR waren Windenergieanlagen aufgrund ihrer Störwirkung bisher regelmäßig nicht zulässig.
Militärische Liegenschaften		rechtlicher/tatsächlicher Ausschluss	A 1	§ 2 Abs. 2 Nr. 7 ROG

Gewässer-/Wasser-/Hochwasserschutz				
Bundeswasserstraßen und Fließgewässer 1. Ordnung	50 m	rechtlicher/tatsächlicher Ausschluss	A 1	§ 61 Abs. 1 BNatSchG (Freihaltung von Gewässern und Uferzonen)
Wasser- und Heilquellenschutzgebiete, Zone I		rechtlicher/tatsächlicher Ausschluss	A 1	Handreichung zu Planung, Bau und Betrieb von Freiflächen-Photovoltaik- und Windenergieanlagen in der Schutzzone II von Wasserschutzgebieten.
Vorsorgeabstand zu Wasser- und Heilquellenschutzgebieten, Zone I	100 m	Planerischer Ausschluss	A 2	Vorsorgeabstand von der Wasserfassung (Quelle: Handreichung zu Planung, Bau und Betrieb von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in der Schutzzone II von Wasserschutzgebieten, S. 7)
Wasser- und Heilquellenschutzgebiete Zone II		Hoher Konflikt	K 2	Vermeidung der Inanspruchnahme von Bereichen, in welchen in unmittelbarer Nähe Grundwasser entnommen wird.
Überschwemmungsgebiete gemäß Rechtsverordnung		rechtlicher/tatsächlicher Ausschluss	A 1	§ 78 WHG, § 65 WG BW
Überschwemmungsgebiete gemäß Hochwassergefahrenkarten		Hoher Konflikt	K 2	Bauliche Anlagen nicht zulässig (§ 78 WHG). Für Teilbereiche der Region werden derzeit die Hochwassergefahrenkarten neu berechnet. Darüber hinaus wurden von der Unteren Wasserbehörde teilweise kommunale Neuberechnungen der Überschwemmungsgebiete anerkannt, die von den Darstellungen der Hochwassergefahrenkarten abweichen. Eine Prüfung, ob die Darstellungen der Hochwassergefahrenkarten den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen, erfolgt erst bei der Abgrenzung von Vorranggebieten unter Einbeziehung der Unteren Wasserbehörden.

Natur- und Artenschutz				
Nationalpark		rechtlicher/tatsächlicher Ausschluss	A 1	§ 9 Gesetz des Landes Baden-Württemberg zur Errichtung des Nationalparks Schwarzwald (Nationalparkgesetz - NLPG)
Vorsorgeabstand zum Nationalpark	200 m	Sehr hohe Konflikte	K 1	Vermeidung von Beeinträchtigungen des Schutzzwecks des Nationalparks, u.a. der besonderen Eigenart und landschaftlichen Schönheit (§ 3 Nr. 2 Nationalparkgesetz)
Naturschutzgebiete		rechtlicher/tatsächlicher Ausschluss	A 1	§ 23 BNatSchG (Naturschutzgebiete)
Vorsorgeabstand zu Naturschutzgebieten	200 m	Hohe Konflikte	K 2	§ 23 BNatSchG (Naturschutzgebiete)
Bann- und Schonwälder		rechtlicher/tatsächlicher Ausschluss	A 1	§ 32 LWaldG (Waldschutzgebiete) bzw. Plansatz 5.3.5 LEP
Vorsorgeabstand zu Bann- und Schonwäldern	200 m	Hohe Konflikte	K 2	§ 32 LWaldG (Waldschutzgebiete) bzw. Plansatz 5.3.5 LEP
Erhalt naturnaher alter Wälder		Hohe Konflikte	K 2	Berücksichtigung von wertvollen alten Wäldern mit einer naturnahen Baumartenzusammensetzung
Artenschutzräume Schwerpunktorkommen der Kategorie A mit Sonderstatusarten		planerischer Ausschluss	A 2	Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie
Artenschutzräume Schwerpunktorkommen der Kategorie A ohne Sonderstatusarten		planerischer Ausschluss	A 2	Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie
Artenschutzräume Schwerpunktorkommen der Kategorie B		Sehr hohe Konflikte	K 1	Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie

FFH-Gebiete		Hohe Konflikte	K 2	Vermeidung möglicher Beeinträchtigungen des Schutzzwecks des jeweiligen FFH-Gebietes sowie der Verbundfunktionen zwischen den Lebensraumtypen und Lebensstätten in den jeweiligen Gebieten
Lebensstätten und Lebensraumtypen in FFH-Gebieten		Sehr hohe Konflikte	K 1	Vermeidung möglicher Beeinträchtigungen des Schutzzwecks des jeweiligen FFH-Gebietes durch Inanspruchnahme von Lebensstätten und Lebensraumtypen
Europäische Vogelschutzgebiete mit Schutzziele bzgl. windkraftempfindlicher Vogelarten inklusive einem Vorsorgeabstand	100 m	Sehr hohe Konflikte	K 1	§ 33 BNatSchG (Allgemeine Schutzvorschriften). Vermeidung erheblicher Konflikte mit Natura-2000-Gebietsschutz. Vorsorgeabstand ebenso zur Reduktion von Konflikten
Lebensstätten von nicht windkraftempfindlichen Arten in Europäischen Vogelschutzgebieten		Hohe Konflikte	K 2	Vermeidung möglicher Beeinträchtigungen des Schutzzwecks des jeweiligen Vogelschutzgebiets sowie der Lebensstätten in den jeweiligen Gebieten
Sehr hoher Raumwiderstand Populationsverbund		planerischer Ausschluss	A 2	Für diese Flächen wird im Rahmen der Regionalplanung eine Zurückstellung empfohlen. (Quelle: Hinweise zur Erfassung und Bewertung von Auerhuhnvorkommen bei der Genehmigung von Windenergieanlagen, UM, Stand Juli 2022, überarbeitete Fassung Juli 2023)
Erhöhter Raumwiderstand		Hohe Konflikte	K 2	Bei Flächen mit Restriktionen ist in der Regel davon auszugehen, dass die naturschutzrechtlichen Belange auf den nachgelagerten Ebenen bewältigt werden können. (Quelle: Hinweise zur Erfassung und Bewertung von Auerhuhnvorkommen bei der Genehmigung von Windenergieanlagen, UM, Stand Juli 2022, überarbeitete Fassung Juli 2023)

Sehr hoher Raumwiderstand		Sehr hohe Konflikte	K 1	Für diese Flächen wird im Rahmen der Regionalplanung eine Zurückstellung empfohlen. (Quelle: Hinweise zur Erfassung und Bewertung von Auerhuhnvorkommen bei der Genehmigung von Windenergieanlagen, UM, Stand Juli 2022, überarbeitete Fassung Juli 2023)
Denkmalschutz; Landschaftsbild; Erholung				
UNESCO-Welterbe Kern- und Pufferzone Baden-Baden	individuelle Abgrenzung	Planerischer Ausschluss	A 2	Schreiben MLW: Planungskorridor für die Regionale Planungsoffensive, Beitrag des Denkmalschutzes - Bewertungsraster von WEA in der Umgebung von Kulturdenkmalen
In höchstem Maße raumwirksame Kulturdenkmale		planerischer Ausschluss	A 2	§ 15 Abs. 4 DSchG BW neu nach Änderung KlimaG; Schreiben MLW 04.11.2022: Planungskorridor für die Regionale Planungsoffensive, Beitrag des Denkmalschutzes - Bewertungsraster von WEA in der Umgebung von Kulturdenkmalen
Regionalplanung				
Grünzäsur		planerischer Ausschluss	A 2	Ausschluss baulicher Anlagen
Vorranggebiete für den Abbau der Rohstoffe Kies und Sand (Abbaugelände)		planerischer Ausschluss	A 2	Maßnahmen und Nutzungen, die einem Abbau entgegenstehen oder ihn ausschließen, sind nicht zulässig.
Vorranggebiete für den Abbau von Festgesteinsrohstoffen (Abbaugelände)		planerischer Ausschluss	A 2	Maßnahmen und Nutzungen, die einem Abbau entgegenstehen oder ihn ausschließen, sind nicht zulässig.

Konzessionierte Rohstoffabbauflächen Kies und Sand		planerischer Ausschluss	A 2	Der Kiesabbau hat in der Abbaukonzession stattgefunden oder findet aktuell statt. Flächen von Kieskonzessionen sind für die Errichtung von Windenergieanlagen aufgrund ihrer Wasseroberfläche ungeeignet.
Konzessionierte Rohstoffabbauflächen Festgestein		Sehr hohe Konflikte	K 1	In den Abbaugebieten für Festgestein findet der der aktuelle Rohstoffabbau statt. Sie sind für die Errichtung von Windenergieanlagen ungeeignet. In Abstimmung mit dem Betreiber können Flächen, auf denen der Abbau bereits abgeschlossen ist, möglicherweise für Windenergieanlagen in Frage kommen. Ggf. lässt sich auch absehen, wo der Abbau zeitnah abgeschlossen sein wird. Auch diese Flächen könnten für Windenergieanlagen interessant sein. Der Belang ist im Einzelfall zu prüfen.
Gebiete für regionalplanerisch abgestimmte Siedlungserweiterungen		planerischer Ausschluss	A 2	Nutzungen ausgeschlossen, die nicht mit der Siedlungserweiterung vereinbar sind
Siedlungserweiterungsflächen Vorsorgeabstand	550 m	Sehr hohe Konflikte	K 1	Analog zu den gemischten Bauflächen, um den Gemeinden nicht die Entwicklungsmöglichkeiten zu nehmen.
Gebiete zur Sicherung von Wasservorkommen Zone A		planerischer Ausschluss	A 2	Vorrang vor Nutzungen, die zukünftiger Trinkwasserversorgung entgegenstehen